



Gemeinde: Bad Harzburg, Stadt
 Gemarkung: Harlingerode
 Flur: 9
 Maßstab: 1:1000

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1000
 Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Bauzonen- und Katastergesetz vom 2. Juli 1985 - S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1978...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde im Auftrag des Bauamtes der Stadt Bad Harzburg am 03.09.1996 erstellt.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1997 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10. März 1997 bis 10. April 1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 11. April 1997 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.10.1998 bis 25.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2004 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.10.2004 bis 25.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2004 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.10.2004 bis 25.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2004 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.10.2004 bis 25.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2004 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.10.2004 bis 25.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2004 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.10.2004 bis 25.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2004 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.10.2004 bis 25.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2004 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.10.2004 bis 25.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2004 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.10.2004 bis 25.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Textliche Festsetzungen

- Die dargestellten Pflanzflächen sind mit einer Mischpflanzung aus nachstehend aufgeführten, standortgerechten Bäumen und Sträuchern wie folgt zu bepflanzen; bereits vorhandener Bestand ist entsprechend zu ergänzen.
 - a) Die Terrassenböschungen sind auf der Böschungskrone mit Bäumen und Sträuchern wechselweise in Gruppen- und in Einzelstellung zu versehen; die verbledenden Böschungsflächen sind mit Gras zu begrünen.

Bäume	Quercus pedunculata (robur) - EICHE ①
	Carpinus betulus - HAINBUCHE ②
	Sorbus aucuparia - EBERESCHE ③
	Betula verrucosa - BIRKE ④
	Prunus avium - VOGELKIRSCHBE ⑤
 - Die Terrassenböschungen sind auf der Böschungskrone mit Bäumen und Sträuchern wechselweise in Gruppen- und in Einzelstellung zu versehen; die verbledenden Böschungsflächen sind mit Gras zu begrünen.

Bäume	Quercus pedunculata (robur) - EICHE ①
	Cornus sanguinea - WILDROSE ②
	Corylus avellana - HASELNUSS ③
	Prunus spinosa - SCHWARZDORN ④
 - Die Terrassenböschungen sind auf der Böschungskrone mit Bäumen und Sträuchern wechselweise in Gruppen- und in Einzelstellung zu versehen; die verbledenden Böschungsflächen sind mit Gras zu begrünen.

Bäume	Quercus pedunculata (robur) - EICHE ①
	Acer pseudoplatanus - AHORN ②
	Fagus sylvatica - BÜCHE ③
	Carpinus betulus - HAINBUCHE ④
	Populus tremula - ZITTERPAPPEL ⑤

- Blüme II. Ordnung**
- Sorbus aucuparia - EBERESCHE ③
 - Betula verrucosa - BIRKE ④
 - Prunus avium - VOGELKIRSCHBE ⑤
 - Acer campestre - FELDÄHORN ⑥
- Sträucher:**
- wie unter a), außerdem:
 - Rhamnus frangula - FAULBAUM
 - Salix caprea - SALWEIDE
 - Crataegus monogyna - ROT- / WEISSDORN
 - Spiraea douglasii - SPIERSTRAUCH
- c) Die übrigen Pflanzstreifen (straßenbegleitende Pflanzgürtel, Abspflanzung der Außenränder und des Spielplatzes) sind als gleichmäßig geschlossene Strauchkulturen mit eingetragenen Baumgruppen und Einzelbäumen anzulegen.
- Blüme:** wie unter b)
- Sträucher:**
- Cornus sanguinea - HARTRIEGEL
 - Corylus avellana - HASELNUSS
 - Rhamnus frangula - FAULBAUM
 - Salix caprea - SALWEIDE
 - Crataegus monogyna - ROT- / WEISSDORN
 - Prunus spinosa - SCHWARZDORN
- d) Für die einzeln dargestellten Bäume sind die unter a) und b) genannten Arten zu verwenden.
- Zusätzlich:** Populus tremula - ZITTERPAPPEL ⑧
- Blüme I. Ordnung:**
- Quercus pedunculata (robur) - EICHE ①
 - Acer pseudoplatanus - AHORN ②
 - Fagus sylvatica - BÜCHE ③
 - Carpinus betulus - HAINBUCHE ④
 - Populus tremula - ZITTERPAPPEL ⑤
- e) In die unter a) bis d) angegebenen Pflanzungen können in Einzelstellung oder in Gruppen folgende Nadelgehölze eingestreut werden:
- Pinus nigra austriaca - KIEFER ⑪
 - Picea excelsa - FICHTE ⑫

- Bei Abweichungen zwischen den Pflanzgebieten und vorhandenen Bäumen jeglicher Art ist der Bestand nicht zu entfernen. Jedoch ist die nicht standortgerechte Birkenpappel (populus simonii) nicht weiter anzupflanzen. Eine Gehölze innerhalb der Flächen mit der zeichnerischen Festsetzung „Erhaltung von Bäumen“ sind zu erhalten. Natürliche Abgänge infolge Überalterung oder Krankheit sind durch angemessene Neupflanzungen von Laubbolzbäumen zu ersetzen.
- Im SO - Gebiet Campingplatz wird das mit SO 1 gekennzeichnete Gebiet als Durchgangs-Campingplatz und das mit SO 2 gekennzeichnete Gebiet als Dauer-Campingplatz festgesetzt. Zulässig ist das vorübergehende Aufstellen von Wohnwagen (einschl. PKW) für kurzfristigen und längeren Erholungsurlaub sowie die Errichtung von sanitären Einrichtungen.
- Im SO - Gebiet Campingplatz sind auf den überbaubaren Flächen außerdem folgende bauliche Anlagen allgemein zulässig:
 - Schauk- und Spießwirtschaft
 - der Versorgung des Gebietes dienender Laden
 - Wohnungen für Personal
- Die Zahl der Vollgeschosse wird auf II beschränkt. Im SO - Gebiet Campingplatz - Änderungsbereich - SO 1 - sind auf den überbaubaren Flächen folgende bauliche Anlagen zulässig:
 - der Versorgung des Gebietes dienender Laden
 - Wohnungen für Personal
 - Gebäude für Sanitäreinrichtungen
 - Nebengebäude, Abstellräume, Garagen.
- Im Planbereich sind Stellplätze und Garagen nur für die durch die zugelassene Nutzung verursachten Bedarf zulässig. Garagen sind außerhalb der überbaubaren Flächen nicht zulässig.
- Die einzelnen Stellplätze sind im SO 1 - Gebiet mind. 6,5 qm und im SO 2 - Gebiet mind. 7,5 qm groß anzulegen. Die vorliegende Planung ermöglicht im SO 1 - Gebiet auf ca. 11.300 qm Fläche die Errichtung von 174 Plätzen für Durchgangscamper und im SO 2 - Gebiet auf ca. 14.650 qm Fläche die Errichtung von 195 Plätzen für Dauercamper.

Praambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bad Harzburg die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 364/2 bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Bad Harzburg, den 27. Mai 1997

Bürgermeister: [Signature] Voigt, Stadtdirektor

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 4. Febr. 1997 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 364/2 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28. Febr. 1997 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Harzburg, den 3. März 1997

Planverfasser: [Signature] Voigt, Stadtdirektor

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1:1000

Die Verwirklichung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 des Niedersächsischen Vermessungs- und Katastergesetzes vom 2.7.1985, Nds. GVBl. S. 187, geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.9.1989, Nds. GVBl. S. 345).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 1978...). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Ortschaft ist einwandfrei möglich.

Goslar, den 12. Juni 1997

Katasteramt: Goslar

Planverfasser: [Signature] Im Auftrag

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde im Auftrag des Bauamtes der Stadt Bad Harzburg am 03.09.1996 erstellt.

Bad Harzburg, den 03.09.1996

Voigt, Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1997 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28. Februar 1997 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 10. März 1997 bis 10. April 1997 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Harzburg, den 11. April 1997

Voigt, Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 23.10.1998 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 23.10.1998 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 23.10.1998 bis 25.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Harzburg, den 23.10.1998

Voigt, Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2004 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.10.2004 bis 25.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Harzburg, den 25.10.2004

Voigt, Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung mit Einschränkung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 25.10.2004 dem geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die erneute öffentliche Auslegung mit Einschränkung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 25.10.2004 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 25.10.2004 bis 25.10.2004 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Bad Harzburg, den 25.10.2004

Voigt, Stadtdirektor

Vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat in seiner Sitzung am 27. Mai 1997 dem vereinfacht geänderten Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. Den Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 27. Mai 1997 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 31. Mai 1997 gegeben.

Bad Harzburg, den 27. Mai 1997

Stadtdirektor: [Signature]

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27. Mai 1997 gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Bad Harzburg, den 28. Mai 1997

Voigt, Stadtdirektor

Genehmigung

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: ...) unter Auflegen mit Maßgaben/Ausnahmen der ... öffentlich bekannt gemacht. Die ... den ...

Bezirksregierung Braunschweig

Anzeige

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist gemäß § 11 Abs. 1 und 3 BauGB am 10. Juli 1997 angezeigt worden. Für die 2. Änderung des Bebauungsplanes wurde eine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. 3 BauGB nicht festgestellt.

Landkreis Goslar, 1997

Der Oberkreisdirektor im Auftrag

Beitriffsbeschluss

Der Rat der Stadt Bad Harzburg ist den in der Verfügung vom 10. Juli 1997 aufgeführten Auflagen/Maßgaben/Ausnahmen in seiner Sitzung am 10. Juli 1997 beigetreten. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hat wegen der Auflagen/Maßgaben vom Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung werden am 10. Juli 1997 ortsüblich bekannt gemacht.

Bad Harzburg, den 10. Juli 1997

Stadtdirektor

Inkrafttreten

Die Erteilung der Genehmigung/Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 22.10.1997 im Amtsblatt des Landkreises Goslar bekannt gemacht worden. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist damit am 22.10.1997 rechtsverbindlich geworden.

Bad Harzburg, den 23.10.1997

Voigt, Stadtdirektor

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den 23.10.1998

Bürgermeister i.V. Kostial

Mängel der Abwägung

Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Bad Harzburg, den 25.10.2004

Abrahms, Bürgermeister

STADT BAD HARZBURG

BEBAUUNGSPLAN Nr. 364/2

"Campingplatz Göttingerode"

2. Änderung

M. 1 : 1000

Stadt Bad Harzburg, Bauamt, 03.09.1996

PLANZEICHENERKLÄRUNG

	Sondergebiet Campingplatz (s. textl. Festsetzungen Nr. 3,4, u. 6)	§ 10 BauNVO
	Zahl der zulässigen Vollgeschosse/zulässige Geschosfläche	§ 16 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Straßenbegleitgrün	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Grünstreifen mit Brandgassenfunktion	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Pflanzgebote für Bäume und Sträucher (s. textl. Festsetzungen Nr. 1 u. 2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Ursprungsbebauungsplanes	
	Grenze des Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung	§ 9 Abs. 7 BauGB